

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020



RICHTLINIE

PRÄAMBEL

Diese **AEB - Allgemeinen Einkaufsbedingungen** (nachfolgend als „**AEB**“ bezeichnet) gelten für Geschäfte mit der **Swietelsky Energie GmbH** (im folgenden „**AG**“ bezeichnet). **Auftragnehmer** (im Folgenden kurz „**AN**“ genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von **Lieferungen und / oder Leistungen** beauftragt wird. Bauherr ist der Auftraggeber der Swietelsky Energie GmbH

Der AG vergibt Aufträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „**AEB**“ bezeichnet). Basis der Bestimmungen dieser AEB ist die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 15.03.2013. Punkt 4 der ÖNORM B 2110 (Verfahrensbestimmungen) gilt nicht. Die gegenständlichen AEB modifizieren, ergänzen oder erweitern die ÖNORM B 2110 über deren Bestimmungen hinaus in jenen Punkten, die in den nachstehenden angeführt sind. Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Alle Änderungen dieser AEB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages. Der AN hat die vorliegenden AEB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen AEB sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge- oder Zusatzaufträge.

Klargestellt wird, dass jedwede zukünftige Beauftragung in welcher Form auch immer, sohin auch für andere Bauvorhaben, ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB basieren, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

1. ANGEBOTE

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. sind mit Anfrage-Nr. und Projektbezeichnung zu übermitteln. Weiters sind sie jedenfalls mangels einer ausdrücklich anderslautenden und von AG schriftlich bestätigten Regelung verbindlich und kostenlos.
- (2) Der Lieferant ist an sein Angebot bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist mindestens aber 6 Monate ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.
- (3) Angebote, Kostenvoranschläge, Beratungen, Prüfnachweise etc. sind firmenmäßig gefertigt zu übermitteln.
- (4) Ist bei der Anfrage zur Angebotslegung ein Zeitplan beigelegt, bestätigt der Lieferant bei Übergabe eines Angebotes entsprechende Kapazitäten zu besitzen, um die Leistungen und Lieferungen termingerecht zu erfüllen bzw. zu erbringen.

2. PREISE

- (1) Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind mit den vereinbarten Preisen sämtliche Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und die Transportkosten „frei Bestimmungsort“ abgegolten.
- (2) Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Warenlieferung hat jedenfalls für den AG von jeder Abgaben - oder Steuerschuld befreit zu erfolgen.
- (4) Mehrkosten aus dem Titel beschleunigte Zustellung zum Zweck der Liefertermineinhaltung trägt der Lieferant.
- (5) Das Anfechten des Vertrages aufgrund der Verkürzung der Liefermenge über die Hälfte, ist durch den AN jedenfalls ausgeschlossen.

3. AUFTRAGSERTEILUNG, BESTELLUNGEN

- (1) Bestellungen sind für den AG nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail erteilt wurden.
- (2) Mündliche oder telefonische Aufträge, Änderungen oder Ergänzungen zu einem bereits erteilten Auftrag sowie Nebenabreden vor, bei oder nach Auftragserteilung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail erteilten Bestätigung innerhalb 5 Werktagen durch die zuständige Einkaufsabteilung des AG nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- (3) Verhandlungsprotokolle, sofern vorhanden, sind integrierter Bestandteil des Auftrages, der Bestellungen und gelten jedenfalls vorrangig vor diesen AEB.

4. RAHMENBESTELLUNG, RAHMENVEREINBARUNG

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

- (1) Die in der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung vereinbarten Mengen resultieren aus dem aktuellen Planungsstand und entsprechen dem voraussichtlichen Bedarfsmengen. Wird die vereinbarte Rahmenmenge in der vereinbarten Zeit nicht vollständig abgerufen, so hat der AG das Recht, in den auf den Abrufungszeitraum folgenden 6 Monaten noch zu denselben Konditionen und Preisen die bereits fixierten Rahmenmengen abzurufen.
- (2) Es besteht keine Abnahmeverpflichtung vom AG die Zielmenge abzunehmen, die in der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung fixiert wurden.
- (3) Die vereinbarten Abnahmemengen setzen einen ungestörten Arbeitsablauf voraus. Ereignisse wie zum Beispiel, höherer Gewalt, Pandemien, Betriebsstörungen, Restriktionen am Energiesektor, Streik, Verkehrs- und Witterungsprobleme, Verfügungen von Behörden, Plan- oder Konstruktionsänderungen und andere, befreien den AG ohne Ersatzpflicht von der Abnahme und stellen keinen Annahmeverzug dar.
- (4) Die Teilabrufe erfolgen schriftlich in Form einer Abrufbestellung verknüpft zu der Rahmenbestellung / Rahmenvereinbarung.

5. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

- (1) Der Auftrag / Bestellung ist vom AN umgehend schriftlich mittels Telefax oder E-Mail an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu bestätigen (Auftragsbestätigung = unterfertigte AG-Bestellung). Bestätigt der AN den Auftrag / Bestellung nicht innerhalb zwei Werktagen einlangend beim AG oder wird der Auftrag / Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich abgelehnt oder beginnt er mit der Ausführung der Lieferungen/Leistungen, nehmen wir Ihr stillschweigendes vollinhaltliches Einverständnis mit dem Inhalt unserer Bestellung an.
- (2) Auf sämtlichen Schreiben (Auftragsbestätigung) und Unterlagen ist die Bestellnummer sowie die Projektbezeichnung des AG zu vermerken.
- (3) Die Auftragsbestätigung ist immer an den Besteller / Anforderer zu übermitteln.

6. LIEFERUNG, VERPACKUNG, VERSAND, WARENÜBERNAHME

- (1) Die Lieferung / Leistung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, DDP nach Incoterms 2010 an den AG benannten Bestimmungsort. Die Lieferung und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an den vom AG bestimmten Liefer- oder Leistungsort mit Gefahrenübergang am Bestimmungsort inkl. Verpackung und Abladung.
- (2) Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant erklärt verbindlich, dass das verwendete Verpackungsmaterial als unbedenklicher Hausmüll entsorgt werden kann.
- (3) Beim Versand sind allfällige Versandvorschriften des Herstellers der Waren oder Versandvorschriften des AG unbedingt einzuhalten und es ist zu jeder Versendung / Lieferung ein Lieferschein samt des AG-internen Bestellnummer, Kostenstelle bzw. Projektbezeichnung beizulegen. Liegt ein entsprechender Lieferschein der Lieferung nicht bei, wird die Lieferung nicht als schuldbefreiend übernommen bzw. weiter behandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ein allfällig entstehender Schaden geht dabei vollständig zu Lasten des Lieferanten.
- (4) Ist für die Lieferung / Leistung an den AG eine Kontaktperson auf der Bestellung / Auftrag am Lieferort angegeben, so ist die Ware ausschließlich persönlich bzw. deren Vertretung zu übergeben. Ausgenommen wenn keine Kontaktperson auf der Bestellung / Auftrag angeführt sind, darf die Ware nur Betriebsangehörigen des AG übergeben werden.
- (5) Die Warenübernahme ist, wenn auf dem Auftrag / Bestellung nichts anderes vermerkt wurde nur während der aktuellen üblichen Geschäfts- und/oder Montagezeiten möglich.

7. LIEFERTERMIN, PÖNALE, VERTRAGSSTRAFE, RÜCKTRITT,

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind genau einzuhalten und gelten als Fixtermine. Eine Abweichung / Änderung eines festgelegten Liefertermins ist spätestens in der Auftragsbestätigung mitzuteilen und darin besonders hervorzuheben.
- (2) Weiters hat der AN sobald er erkennt das ihm eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich sein wird, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, an den AG schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die schuldhafte Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten und Liefertermine berechtigt den AG, unbeschadet weiteren gesetzlichen Ansprüchen, ohne Setzung einer Nachfrist und Inverzugsetzung vom Auftrag zurückzutreten. Der AG ist berechtigt Schadenersatz statt der Leistung oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu fordern.
- (4) Teil-, Voraus oder Mehrlieferungen sind nur bei Vorliegen entsprechender schriftlicher Vereinbarungen zulässig. Bei Vermögensverfall des Lieferanten behält der AG sich das Recht zum ersatzlosen Rücktritt vom Vertrag vor.
- (5) Der AG ist bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung bzw. eines Teiles davon oder bei Verzug mit der Dokumentation berechtigt, zusätzlich zur Erfüllung, unabhängig vom Verschulden des AN und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme zzgl. USt., mindestens jedoch EUR 1.000,00 zzgl. USt., mit einer Höchstbegrenzung von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, als vereinbart..
- (6) Im Falle des Rücktrittes wegen Verzugs ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes zu verlangen.
- (7) Ein die Vertragsstrafe übersteigender mittelbarer und unmittelbarer Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen. Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafen sowie des über die Vertragsstrafen hinausgehenden Schadens steht dem AG stets zu, auch wenn er die verzögerte Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

8. EINGANGSRECHNUNGSLEGUNG

- (1) Eingangrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.
- (2) Auf Rechnungen müssen sämtliche Bestelldaten wie zB. die Bestellnummer, das Bestelldatum und die Bestellpositionsnummer enthalten sein. Weiteres müssen folgende Rechnungsmerkmale auf der Eingangsrechnung angeführt werden: Rechnungsdatum, Leitungszeitraum bzw. Tag der Lieferung, Rechnungsnummer, Name und Anschrift (Leistender), UID-Nummer (Leistender) Name u. Anschrift (Empfänger), UID-Nummer (Empfänger), Beschreibung der Leistung, Entgelt (brutto inkl. USt), Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung oder Übergang der Steuerschuld, Steuerbetrag (und Entgelt netto).
- (3) Um eine rasche Rechnungsprüfung zu ermöglichen, sind Rechnungen derart zu gestalten, dass die einzelnen Rechnungsposten so aufgeteilt werden, wie die Positionen in der Bestellung angegeben wurden.
- (4) Die Legung von Teilrechnungen durch den Lieferanten ist nur dann möglich, wenn dies schriftlich in der Bestellung vereinbart wurde. Rechnungen sind jedenfalls kumuliert zu übermitteln. Das bedeutet, dass je Bestellung eine Rechnung gelegt wird, mit welcher alle Leistungen verrechnet werden. Rechnungen sind auch so auszustellen, dass je Rechnung nur Leistungen verrechnet werden, die einer Bestellung/Nummer bzw. Kommission des AG zuordenbar sind. Im Falle das Rechnungen als Teilrechnung gelegt werden ist dies ausdrücklich und unübersehbar auf betreffenden Rechnungen zu vermerken.
- (5) Ist die Rechnungsbeilage gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Verzollung), erwirbt der Lieferant daraus keine wie immer gearteten Rechte. Rechnungen über Leistungen sind vom AG bestätigte Arbeits- und Zeitaufzeichnungen beizugeben.
- (6) Der Lieferant haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung. Der AG behält sich vor, Rechnungen, die nicht entsprechen, zurückzusenden; in diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.
- (7) Rechnungen sind in elektronischer Form (.pdf-Format) an die gesonderte E-Mail Adresse **rechnung@swie-energie.at** zu senden. Zusendungen an andere E-Mail-Adressen werden nicht bearbeitet und auch nicht weitergeleitet. Ist eine Rechnungslegung in elektronischer Form nicht möglich, gelten die Zahlungsziele erst ab Posteingang (Eingangsdatum). Bei Rechnungen über Arbeitsleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Stundenzettel beizulegen.
- (8) Andere elektronische Eingangsformen werden nicht akzeptiert. Die Zustimmung zur elektronischen Rechnungszustellung beschränkt sich ausschließlich auf PDF Rechnungen, die per Mail übermittelt werden. Sofern der Leistungsort in Deutschland liegt, sind deren strengere Bestimmungen anzuwenden. In der angehängten PDF Rechnung müssen alle Rechnungsmerkmale enthalten sein, zB. Leistungsort Deutschland: (gem. § 14 dUStG)

9. ZAHLUNG, SICHERSTELLUNG (DECKUNGSRÜCKLASS - HAFTRÜCKLASS)

- (1) Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl zu den folgenden Zahlungskonditionen:
30 Tage abzüglich 3% Skonto oder 90 Tage netto.
- (2) Die Zahlungsfrist, Prüffrist beginnt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung und vollständiger Erfüllung des Auftrages sowie Übernahme durch den AG. Bis zur Behebung von Mängeln ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch uneingeschränkt bestehen bleibt.
- (3) Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Prüf- bzw. Zahlungs(Skonto-)frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist der AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung aufzufordern und hat der AN binnen 30 Tagen eine ordnungsgemäße Rechnung vorzulegen. Punkt 8.3.6.2 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Ist eine Prüffrist vereinbart, beginnt die Zahlungs(Skonto-)frist jedenfalls erst nach Ablauf der Prüffrist zu laufen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Betriebsferien des AG zur Weihnachtszeit die Prüf- und Zahlungsfrist während dieser Zeit (20.12. bis 10.01.) einvernehmlich ausgesetzt wird.
- (4) Nach Wahl des AG erfolgen Zahlungen mittels Banküberweisung, Scheck, Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn spätestens am letzten Tag der Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt, der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird oder der Überrechnungsantrag beim Finanzamt eingeht. Da die Zahlungsüberweisungen des AG EDV unterstützt zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag) erfolgen, gelten die vereinbarten Skonto- und Zahlungsfristen auch dann als gewahrt, wenn die Anweisung an die Bank zu dem nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – veranlasst wird und ist der AN mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung um bis zu fünf Geschäftstagen ausdrücklich einverstanden.
- (5) Der AG ist zur Einbehaltung einer Sicherstellung berechtigt.

Deckungsrücklass:

- (6) Der AG ist berechtigt von den Abschlags- Teil-, Teilschlussrechnungen nur 90 % des geprüften und anerkannten Betrages zu bezahlt. Die restlichen 10 % werden als Deckungsrücklass einbehalten, der nicht durch unbare Sicherstellung abgelöst werden kann.
- (7) Der Deckungsrücklass ist sofern er nicht vom AG in Anspruch genommen wurde, mit der Schlussrechnung abzurechnen und freizugeben. Der Deckungsrücklass wird nicht verzinst und dient zur Sicherung sämtlicher Ansprüche vom AG gegen den AN.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

Hafrücklass:

- (8) Der AG ist berechtigt, von der Schlussrechnung einen Hafrücklass in Höhe von 5% (fünf Prozent) der Gesamtauftragssumme auf die Dauer der Gewährleistungszeit einzubehalten.
- (9) Der Hafrücklass dient zur Sicherung allfälliger Schadenersatzansprüche oder sonstiger Ansprüche. Der Hafrücklass ist gegen Gestellung einer abstrakten, unwiderruflichen und unbedingten sowie auf erste Anforderung fälligen und auf Euro lautenden Bankgarantien eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes. Bankgarantien sind mit einer Laufzeit von drei Monaten nach Ende der Gewährleistungsfrist ablösbar. Die Kosten der Garantien hat der AN zu tragen. Hafrücklässe bis zu einer Höhe von EUR 1.000,00 zzgl. USt. sind nicht ablösbar.
- (10) Die Währung der Bankgarantie und die Währung der Vertragswerte müssen identisch sein. Sollten sich die Auftragswerte ändern, müssen auch die garantierten Werte entsprechend angepasst werden. Alle Kosten und Gebühren müssen im Garantiewert enthalten sein.

10. GEFAHRENÜBERGANG

- (1) Die Gefahr geht stets erst dann auf den AG über, wenn der Lieferant die Lieferung (Leistung) einem befugten Mitarbeiter übergeben hat, dieser die Lieferung (Leistung) an Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfungsnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. bzw. die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw. einwandfrei erfüllt hat.

11. ÜBERNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE,

- (1) Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung, oder auch eine allfällige Zahlung, bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung und bewirken auch keine Abnahme und damit auch keinen Verzicht vom AG deren zustehender Ansprüche aus Erfüllungsmängel bzw. Gewährleistung oder Schadenersatz.
- (2) Zur Übernahme der Lieferungen sind der Bauleiter des Auftraggebers sowie dessen Stellvertreter befugt, deren Anordnungen sind verbindlich. Bei Übernahme durch nicht befugte Personen wird die Ware als nicht geliefert betrachtet.
- (3) Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Erkannte Mängel wird der AG dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügepflicht gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht und es besteht keine Verpflichtung des AG, die Ware nach Anlieferung zu untersuchen. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab der vollständigen Warenübernahme durch den AG oder vollständiger Leistungserbringung und schriftlicher mängelfreier Übernahme von Lieferungen u. Leistungen durch den AG am Erfüllungsort.
- (5) Teillieferungen und Teilleistungen, wie auch die Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend.
- (6) Der AN übernimmt die volle Haftung für alle von ihm gelieferten bzw. verbauten Waren und Bestandteile, gleichgültig ob sie von ihm erzeugt wurden oder nicht. Vorlieferanten des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.
- (7) Die Gewährleistung des AN gilt sowohl für alle offenen als auch für alle versteckten Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entdeckt werden.
- (8) Der AN ist verpflichtet, beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen.
- (9) Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- (10) Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen.
- (11) Die Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen. Ein innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügter Mangel kann noch binnen einem Jahr nach Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.
- (12) Nach Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist und Garantiefrist für die betreffende Lieferung und Leistung neu zu laufen.
- (13) Den AG stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.
- (14) Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfrist auftreten, auf seine Kosten nach Wahl vom AG entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Der AG ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen / zu verrechnen.
- (15) Untersuchungskosten sind den AG jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln, behält sich der AG vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind dem AG auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN sind.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

12. PRODUKTHAFTUNG

- (1) Der Lieferant haftet im Sinne des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art werden nicht anerkannt. Der Lieferant leistet Gewähr, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Normen von Behörden oder auch Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bzw. allgemein anerkannten Normungsinstituten entsprechen und dem neuesten Stand der Technik entspricht. Weiters garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen bzw. Leistungen frei von Fehlern sind, und den Anforderungen entsprechen.
- (2) Der AN ist zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen wie insbesondere Herstellungsunterlagen zu Produktionscharge oder Produktionszeitpunkt und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Im Bedarfsfall hat der AN fehlerhafte Produkte auf seine Kosten unverzüglich zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen zu leisten sowie binnen 7 Tagen ab Verlangen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.

13. CE-KENNZEICHNUNG, RoHS

- (1) Der AN garantiert, das gelieferte Komponenten, Anlagenteile, Systeme und Produkte entsprechend den österreichischen Gesetzen sowie den EU-Richtlinien und Sicherheitsvorschriften, subsidiär mit den CE Zertifizierungen (Baustoffliste ÖE) und ÜA Zertifizierungen (Baustoffliste ÖA) oder sonstigen technischen Vorschriften (DIN, ÖVE, ...), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entspricht und nachweislich am Bestimmungsort behördlich zugelassen ist auszustatten. Bei Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie Montageanleitungen und Einbauvorschriften zu übermitteln.
- (2) Der AN garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gesetzeskonform / **RoHS** (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS oder REACH - konformen Lieferungen hat der AN den AG unbeschadet allfälligen Garantie,- Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen und Leistungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

14. BESONDERE BESTIMMUNGEN für HARDWARE, SOFTWARE

- (1) Für Software, die nicht individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN den AG ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Bei Zahlung eines einmaligen Entgeltes ist das Nutzungsrecht zeitlich unbegrenzt. Für Software, die individuell für den AG entwickelt wurde, räumt der AN dem AG ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Der Quellcode und Maschinencode der Software ist in der aktuellen Version zu liefern.
- (2) Der Lieferant installiert die Software auf der Hardware. Individuell für den AG entwickelte Software / Programmierung gilt als abgenommen, wenn die Software gemäß Pflichtenheft für die Dauer des vereinbarten Probetriebes, mindestens jedoch für vier Wochen ohne Fehlermeldungen gelaufen ist. Die genannte Frist beginnt mit der produktiven Nutzung durch den AG, oder, im Falle der Weitergabe, durch den Kunden vom AG zu laufen.
- (3) Nach der Installation und vor Abnahme hat der AN dem AG einen Datenträger mit dem Quell- und/oder Maschinencode und der entsprechenden Dokumentationen, z.B. ausführliche schriftliche Benutzerdokumentation, Testverfahren, Testprogramme, Programm und Datenflusspläne, Wartungsbeschreibung etc. zu übergeben.
- (4) Innerhalb der Gewährleistungspflicht werden dem AG alle nachfolgenden Programmversionen, welche eine Fehlerkorrektur enthalten (updates) kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN dem AG für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Für den Zeitraum der Gewährleistung wird das Wartungsentgelt entsprechend reduziert.
- (5) Allfällige Lizenz-Vergebührungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

15. SCHADENERSATZ

- (1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.1 2) hat der AG auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung). Die Begrenzungen des Schadenersatzes gemäß Punkt 12.3.1 2) b) gelten nicht. Weiters hat der AG in Abänderung der ÖNORM B 2110 Punkt 12.3.2 auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens.
- (2) Macht der AG Schadenersatzansprüche wegen eines bei Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung beim AN geltend, liegt die Beweislast für fehlendes Verschulden auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme beim AN
- (3) Hinsichtlich der Schäden, auch für Vermögensschäden Dritter hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass der AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte wird der AG den AN unverzüglich informieren um diesen die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung, auch und insbesondere in Ansehung der öffentlich rechtlichen Bestimmungen.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

16. SCHUTZRECHT

- (1) Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb sämtlicher gewerblicher Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster oder Marken und bestehender Urheberrechte, abgegolten und der AG zur freien Benützung und wiederholten Weiterveräußerung des Auftragsgegenstandes berechtigt. Der AN hat allenfalls notwendige Lizenzen auf seine Kosten zu beschaffen. Bei Verletzung fremder Schutzrechte hat der AN den AG schad.- und klaglos zu halten.
- (2) Die Kosten, die dem AG aufgrund der Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter entstehen, sind vollständig durch den Lieferanten zu ersetzen.

17. VERSICHERUNGEN, TRANSPORTVERSICHERUNGEN

- (1) Der AN hat im Rahmen des Auftrages erforderliche Versicherungen selbst auf seine Kosten abzuschließen und verpflichtet sich jedenfalls zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftung und Planungshaftung. Dabei hat der Deckungsumfang generell dem Auftragsgegenstand und dem Einsatzzweck zu entsprechen bzw. den im Auftrag festgelegten Mindestdeckungsumfang zu erfüllen.
- (2) Der AN hat die Versicherungspolizze sowie die Bestätigung über die entsprechenden Prämienzahlungen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Sollte der Lieferant seinen eingetragenen Firmensitz außerhalb Österreichs haben und in Österreich über keine lokale im Firmenbuch eingetragene Niederlassung verfügen, ist eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung bei einem Versicherer nachzuweisen, der seinen Sitz im Raum der Europäischen Union hat. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist ist aufrecht zu erhalten und Einzelschäden uneingeschränkt bis zu EUR 1.000.000 zu decken.
- (4) Der Abschluss der beschriebenen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Versicherung schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN aber nicht ein und die vom AN abgeschlossenen Versicherungen haben einen Regressverzicht zu Gunsten des AG zu enthalten.
- (5) In den vereinbarten Preisen sind jeweils die Kosten für die Transportversicherung enthalten.
- (6) Im Übrigen gehen sämtliche mit der Bestellausführung zusammenhängenden Nebenkosten, die nicht ausdrücklich vertraglich geregelt sind, zu Lasten des Lieferanten.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden und Risiken ausreichend zu versichern und diesen Versicherungsschutz den AG im Anlassfall und auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen sowie die Versicherungsanstalt samt Polizze zu nennen und den Sitz der Versicherung bekannt zu geben
- (8) Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an seine Haftpflichtversicherung zu melden.

18. GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- (1) Der AN ist verpflichtet zur Geheimhaltung, von jeglichen Information (Daten, Zahlenmaterial, Adressen, betrieblichen oder produktspezifischen Informationen wie insbesondere ihm zur Verfügung gestellte Unterlagen, Konstruktionspläne, aber auch unternehmensbezogener Daten) welche er auf Grund von Anfragen, Verhandlungen oder tatsächlich zustande gekommener Geschäftsbeziehungen erhalten hat.
- (2) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Subunternehmern, Lieferanten und alle Personen in der Lieferkette weiterzureichen.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat der AG das Recht ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 5 % der Auftragssumme zu fordern und den dementsprechenden Betrag von der Rechnung des AN einzubehalten. Der AG ist weiters berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

19. COMPLIANCE – VORSCHRIFTEN, VERHALTENSKODEX

- (1) Der AN erklärt den Verhaltenskodex (Code of Conduct) des AG, abrufbar auf der Konzernwebsite <https://www.swietelsky.at/transparenz/verhaltenskodex/>, zu kennen und verpflichtet sich diesem Verhaltenskodex zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit dem AG danach zu handeln.
- (2) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat der AG das Recht ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu fordern und den dementsprechenden Betrag von der Rechnung des AN einzubehalten. Der AG ist weiters berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020



RICHTLINIE

20. DATENSCHUTZ

- (1) Der AG verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung.
- (2) Der AN erklärt die Datenschutzerklärung des AG, abrufbar auf der Konzernwebseite www.swietelsky.com/datenschutz zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die genannten Verpflichtungen hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- (4) Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber der betroffenen Person sind ebenfalls vom AN an seine Subunternehmer und Lieferanten weiterzureichen.
- (5) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

21. KOMPENSATIONS.- und ABTRETUNGSVERBOT

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen vom AG aufzurechnen. Der AG ist berechtigt, Forderungen in Bezug auf die Leistungsstörung durch den AN, gegen andere Forderungen des AN aufzurechnen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist rechtsunwirksam, außer es wurde vor dem Zeitpunkt der Abtretung ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

22. LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

- (1) Bei gerechtfertigter Reklamationen aufgrund von Rechtsmängel wie auch Sachmängel der Lieferung bzw. Leistungen ist der AG zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt.
- (2) Streitfälle über die Leistung bzw. Vergütung berechtigen den AN nicht zur Zurückbehaltung von Lieferungen oder dem Einstellen oder Verzögern von Lieferungen oder Leistungen.

23. RÜCKTRITTSRECHT

- (1) Der AG ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung der Bestellung verletzt, insbesondere bei Eintreten von Qualitätsänderungen sowie bei nicht rechtzeitiger oder mangelfreier Lieferung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.
- (2) Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der AG ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des AN ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.
- (3) Sollte der Vertrag zwischen dem AN und dem AG aufgelöst werden, oder sollte kein Bedarf für die bestellte Lieferung gegeben sein, so werden jede Leistungen abgegolten, die der AN / Lieferant bis zu diesem Zeitpunkt erbracht hat. Darüber hinausgehende Ansprüche welcher Art auch immer bestehen nicht.

24. MATERIALBEISTELLUNG

- (1) Materialbeistellungen bleiben im Eigentum vom AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen des AG zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge vom AG zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der AN Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des AN wegen nicht zeitgerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des AN sind ausgeschlossen.

25. EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Eigentumsvorbehalte des AN, welcher Art immer, sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

26. UMWELTSCHUTZ, GEFAHRENGUT

- (1) Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle normativen und gesetzlichen Vorschriften und Regelungen insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des AG zu führen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen.
- (3) Der AN achtet weiterhin (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Umweltrecht und dem Abfallwirtschaftsgesetz idGF. auf eine umweltschonende Warenlieferung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.
- (4) Bei Lieferungen von Waren durch den AN, die gemäß den internationalen Gefahrengut – Regelungen zu klassifizieren sind, hat der AN / Lieferant unaufgefordert diese Informationen in Form eines Sicherheitsdatenblattes den AG spätestens mit der Auftragsbestätigung zu übermitteln.

27. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich daher, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) zu verschaffen versprechen oder gewähren zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten
- (2) Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

28. UNTERNEHMENSETHIK

- (1) Der AN erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, zur Unterlassung von Geldwäsche, zur Achtung der Grundrechte seiner Mitarbeiter, zur Unterlassung von Kinderarbeit und zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter. Des Weiteren erklärt und verpflichtet sich der AN den Umweltschutz hinsichtlich der Gesetze, Normen und nationalen wie internationalen Standards zu beachten.
- (2) Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

29. MENSCHENRECHTE

- (1) Die AN, Zulieferer, Nachunternehmer und Dienstleister sind insbesondere angehalten, hohe ethische Standards einzuhalten, in denen die menschliche Würde und die Rechte des Einzelnen respektiert werden. Der AN ist aufgefordert, die Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere: sichere und Allgemeinen Bestimmungen der Menschenrechte der UN sowie die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten, insbesondere: sichere und gesundheitserhaltende Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten den Einzelnen zu achten und Diskriminierungen nicht zuzulassen faire Löhne zu zahlen und sonstige Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiter einzuhalten die Freiheit der Vereinigung und der Beschäftigungswahl zuzulassen keine übermäßig hohen Arbeitsstunden von seinen Mitarbeitern zu verlangen das Verbot bzw. jedenfalls die Beseitigung von Kinderarbeit.
- (2) Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

30. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHT

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen bzw. Leistungen für beide Teile ist der vom AG bestimmte Liefer- bzw. Leistungsort, für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz des AG.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz / Österreich.
- (3) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), internationale Privatrecht (IPRG) sowie das UNCITRAL Kaufrecht ist jeden Fall ausgeschlossen.

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN



Für Lieferungen und/oder Leistungen
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe Oktober 2020

RICHTLINIE

31. SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
- (2) Etwaige ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche der Absicht der Parteien und die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen

32. SCHLUSSBESTIMMUNG, SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Der AN verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung, aller nationalen, europäischen und internationalen Normen bzw. Regelungen über ethische und verantwortungsvolle Verhaltensstandards wie insbesondere polizeilicher, strafrechtlicher, arbeitsrechtlicher, arbeitnehmer-schutzrechtlicher, ausländerbeschäftigungsrechtlicher, umweltschutzrechtlicher, gewerberechtlicher und baurechtlicher Natur einschließlich nachhaltiger Entwicklung und Bestechung zu befassen.
- (2) Weiters verpflichtet sich der AN die vorgenannten Richtlinien auch von seinen Subunternehmern und allen in seinem Einflussbereich stehenden Personen zu verlangen.
- (3) Der AN hält den AG bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad.- und klaglos.
- (4) Die Einkaufsbedingungen der SWIETELSKY ENERGIE GmbH gelten subsidiär. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn sie von dem Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung, auf Lieferscheinen oder Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken angeführt sind und vom Auftraggeber nicht widersprochen wird.

Vollständig inhaltlich zur Kenntnis genommen und akzeptiert:

Datum, Stempel und firmenmäßige Fertigung

	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Datum:	29.10.2020	-	02.11.2020	Via QM Sharepoint
Name	Berthold Pils		Rechtsabteilung, GF	
Unterschrift				